

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/40777/2000/115

Salzburg, 7. Juni 2002

Betrifft:

11. Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg – Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997) für ein Gebiet auf dem Mönchsberg (Kunstzentrum Mönchsberg)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 20. März 2002 gemäß § 21 Abs. 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2001, die 11. Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997) entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 97 beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. Mai 2002, Zahl: 20703-1/01843/17-2002 diesem Beschluss die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates bei der Mag. Abt. 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Bürgerservice
Ihr direkter Draht
8072-2000

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/38608/2002/008

Salzburg, 8. Juli 2002

Betrifft:

Lackner Johann;

Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung zweier Glashäuser und zweier Folientunnel auf Gst. 634/18 KG Aigen I, Liegenschaft Mildenburggasse 4.

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl. Nr. 82/2001, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 - Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 2. Stock, Zimmer Nr. 206, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Lackner Johann

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung zweier Glashäuser und zweier Folientunnel auf Gst. 634/18 KG Aigen I, Liegenschaft Mildenburggasse 4

Zu diesem Vorhaben können Anregungen und sonstige Vorbringen eingebracht werden, die in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

keine

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/50754/01/18

Salzburg, 1. Juli 2002

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Carl-Zuckmayer-Straße/Grüner Wald 1/A1“; hier: Kundmachung Beschluss

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 17.6.2002, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhanges zur GGO, gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Aufbaustufe entsprechend der planlichen Darstellung Ord. Nr. 13 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzerstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/28464/2002/20

Salzburg, 4. Juli 2002

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Süd/Karolingerstraße 1/G1/N1“; 1. Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 3.7.2002 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung Ord. Nr. 18

(„Maxglan-Süd / Karolingerstraße 1/G1/N1“) beschlossen. Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzerstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/46237/2001/49

Salzburg, 4. Juli 2002

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Elisabeth-Vorstadt 1/G1/N1“; 1. Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 3.7.2002 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung Ord. Nr. 47 („Elisabeth-Vorstadt 1/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzerstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen
- Betriebsreportagen im stadt:leben

Elisabethstrasse 2/4 (Kieselgebäude)

Tel. 8072 – 2042

Fax. 8072 – 3405

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/31104/2002/19

Salzburg, 4. Juli 2002

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße 4/G2“; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 3.7.2002 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung Ord. Nr. 17 („Münchner Bundesstrasse 4/G2“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzastraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/43033/00/13

Salzburg, 4. Juli 2002

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Altmaxglan-Zentrum 6/G1/N1“, 1. Änderung; hier: Beschluss

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 3.7.2002 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 10 („Altmaxglan-Zentrum 6/G/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzastraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat

Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/43625/98/254

Salzburg, 4. Juli 2002

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen/Parsch 4/G1/N1“, 1. Änderung; hier: Beschluss

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 3.7.2002 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 248 („Aigen/Parsch 4/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzastraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/43033/00/14

Salzburg, 4. Juli 2002

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „West Consult /Julius-Welser-Straße 1/A1“, Aufhebung; hier: Beschluss

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 3.7.2002 beschlossen, dass gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, der Bebauungsplan der Aufbaustufe „West Consult / Julius-Welser-Straße 1/A1“ (Beschluss des Stadtsenates vom 31. mai 1999, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 11/1999, Seite 4) aufgehoben wird.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Info-Z
Ihr direkter Draht

8072-2501

Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/35743/2002/4

Salzburg, 4. Juli 2002

Betrifft:
Gemeinderatsgeschäftsordnung, Abänderung des Anhanges bzgl. Kinderbetreuungsgesetz (GGO-Novelle 2002)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 2002 beschlossen:

"Gemäß § 20 in Verbindung mit § 40 Abs.2 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl.Nr. 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 13/2002, wird die vom Gemeinderat am 19. Juli 1966 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 15/1966, Seite 10 ff, kundgemachte **Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung - GGO)**, zuletzt geändert durch Beschluß des Gemeinderates vom 12. September 2001 (Amtsblatt Nr. 18/2001, S 4) im **Anhang zur Gemeinderatsgeschäftsordnung** wie folgt abgeändert (**GGO-Novelle 2002**):

Im Abschnitt "**Stadtssenat**" hat **Punkt 1.2.10.** wie folgt neu zu lauten:

"1.2.10. bescheidmäßige Erledigungen nach dem Salzburger Kinderbetreuungsgesetz im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates;"

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

 **STADT : SALZBURG** Magistrat

Frauenbüro

Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr

Tel. 8072 - 2043

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/35494/2002/5

Salzburg, 4. Juli 2002

Betrifft:
Magistratsgeschäftsordnung, Abänderung des Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplanes - VAP 2000 aus Anlaß der Verwaltungsreform des Bundes (VAP-Novelle 2002)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 2002 beschlossen:

"Gemäß § 33 Abs.4 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl.Nr.47/1966, zuletzt abgeändert durch LGBl.Nr. 13/2002, wird die

Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - MGO

(Beschluß des Gemeinderates vom 25. September 1952, Amtsblatt Nr. 42/1952, zuletzt geändert durch Beschluß des Gemeinderates vom 12. Dezember 2001, Amtsblatt Nr. 23/2001), hinsichtlich des

Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplanes des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - VAP 2000

(Anhang zu § 3 Abs. 7, in der Neufassung gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 15. Dezember 1999, Amtsblatt Nr. 25/1999, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluß vom 12. Dezember 2001, Amtsblatt Nr. 23/2001) **mit Wirksamkeit vom 1. August 2002** wie folgt abgeändert (**VAP-Novelle 2002**):

1. Im Aufgabenbereich "**Magistratsdirektor (MD)**" wird im Aufgabenkatalog der **Magistratsdirektion (MD/00)** der Ausdruck "Repräsentationsangelegenheiten, Feste und Feierlichkeiten; Ehrungen und Auszeichnungen sowie deren Evidenthaltung." ersetzt durch den Ausdruck "Repräsentationsangelegenheiten, Feste und Feierlichkeiten; Ehrungen und Auszeichnungen sowie deren Evidenthaltung; Städtepartnerschaften."

2. Im Aufgabenbereich der **Magistratsabteilung 1 – Allgemeine und Bezirksverwaltung (1)** erfolgen folgende Abänderungen:

2.1. Im Aufgabenkatalog des **Amtes für Umweltschutz (1/01)** wird im Ausdruck "Gesundheitswesen, soweit nicht das Gesundheitsamt zuständig ist; rechtliche Beratung des Gesundheitsamtes" nach dem Wort "Gesundheitswesen" das Klammerzitat "(einschließlich der sanitä-

ren Aufsicht über Krankenanstalten und Kuranstalten)" eingefügt;

2.2. im Aufgabenkatalog des **Gewerbebeamtes (1/02)** wird nach dem ersten Absatz (bzgl. Gewerbeordnung ua) als neuer Absatz eingefügt:

"Fahrschulangelegenheiten (Kraftfahrgesetz 1967).";

2.3. im Aufgabenkatalog des **Gesundheitsamtes (1/04)** wird der zweite Absatz (bzgl. Überprüfung von Apotheken etc.) zur Gänze wie folgt neu gefaßt:

"Überprüfung von Apotheken, Kranken- und Kuranstalten, Altenheimen, ärztlichen Ordinationsstätten, Hebammenpraxen sowie von Betriebsstätten von Dentisten."

3. Im Aufgabenbereich der **Magistratsabteilung 2 - Kultur- und Schulverwaltung (2/00)** entfällt im Aufgabenkatalog der **Abteilungsleitung (2/00)** der Ausdruck "und Städtepartnerschaften".

4. Im Aufgabenbereich der **Magistratsabteilung 8 – Finanzverwaltung (8)** entfällt das an letzter Stelle angeführte **Exekutionsamt (8/04)** (Überschrift samt Aufgabenkatalog) und wird die Bezeichnung und der Aufgabenkatalog der **Stadtkasse (8/02)** wie folgt vollständig neu gefaßt:

"Stadtkasse (8/02)

(in bezug auf die Kassengeschäfte nach den Grundsätzen der Staatsverrechnung eigenverantwortlich)

Stadthauptkasse

Entgegennahme und Leistung aller Einnahmen und Ausgaben (barer und unbarer Zahlungsverkehr) des Magistrates, der Fonds, Stiftungen und Sondervermögen; Verwahrung und Verwaltung der Kassenbestände, Sparbücher, Wertpapiere und der sonstigen sicherungsbedürftigen Verwahrnisse; Verwaltung der streng verrechenbaren Drucksorten im Sinne der Kassenordnung; Prüfung der Neben-, Hilfs- und Verlagskassen.

Hilfskassen

Barauszahlung von Nebenbezügen, Vergütungen der Krankenfürsorgeanstalt, Bezugsvorschüssen und Zuschüssen verschiedener Art (Bezügekasse).

Auszahlungen und Einzahlungen der sozialen Wohlfahrt (Sozialhilfekasse).

Eintreibung von Geldleistungen für die Gemeinde und andere Gebietskörperschaften sowie für alle Rechtsträger, denen die Einbringung von Geldleistungen im Verwaltungswege gewährt ist."

5. Im Aufgabenbereich der **Magistratsabteilung 9 – Raumplanung und Verkehr (9/00)** wird der im Anschluß an den Ausdruck "Bürgerberatung (§ 7b MGO)" enthaltene gesamte weitere Abschnitt unter den bisherigen Überschriften "*Stadtentwicklungsplanung*" bzw. "*Bebauungsplanung*" bzw. "*Stadtgestaltung*" und "*Verkehrsplanung*" wie folgt

neu ersetzt:

"STADTENTWICKLUNGSPLANUNG UND VERKEHRSPLANUNG:

Bearbeitung aller Angelegenheiten der Stadtentwicklungsplanung; Mitwirkung in allen Angelegenheiten der Landesplanung und Regionalplanung sowie der Verkehrsplanung; räumliches Entwicklungskonzept; Flächenwidmungsplanung; sonstige Angelegenheiten des Raumordnungsgesetzes, die nicht Teil der Bebauungsplanung sind, insbesondere Erstellung von Gutachten in Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998 sowie deren Evidenthaltung; Ausarbeitung von städtebaulichen Leitbildern; Mitwirkung in Fragen des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes, soweit diese die Raumplanung berühren.

Angelegenheiten der Verkehrsplanung, Ausarbeitung verkehrspolitischer Zielsetzungen und Maßnahmen einschließlich Kontrolle der Zielerreichung; Erstellung gesamtstädtischer, stadtteilbezogener und kleinräumiger Verkehrskonzepte sowie deren koordinierenden Begleitung; Leitung des gesamtstädtischen Projektes flächenhafter Verkehrsberuhigung in verkehrsplanerischer Hinsicht; Mitwirkung bei der Bearbeitung verkehrlicher Belange in der Stadtplanung, insbesondere bei der Festlegung von Verkehrsflächen im Flächenwidmungsplan und in Bebauungsplänen; Mitwirkung in behördlichen Angelegenheiten des Verkehrs- und Straßenrechtsamtes; Mitwirkung bei Planung und Projektierung von Straßen- und Brückenbauführungen in verkehrsplanerischer Hinsicht; Planung des öffentlichen Verkehrs in der Stadt und des Nahverkehrs, insbesondere Zusammenarbeit mit Bund, Land und anderen Verkehrsträgern bei Verkehrsplanungen.

BEBAUUNGSPLANUNG UND STADTGESTALTUNG:

Bebauungsplanung (Grundstufe und Aufbaustufe); Mitwirkung in Bauplatzerklärungsverfahren bezüglich Erstellung von Bebauungsgrundlagen; Mitwirkung in der Verkehrsplanung; Mitwirkung bei der Planung und Projektierung von Straßen- und Brückenbauführungen in Belangen der Bebauungsplanung in städtebaulicher Hinsicht.

Geschäftsführung des Gestaltungsbeirates (§ 39 ROG 1998); Betreuung von Architekturverfahren (zB Wettbewerb, Gutachterverfahren); Mitwirkung in behördlichen Angelegenheiten (wie Begutachtung von Bauplatzerklärungsverfahren soweit es sich nicht um die Erstellung von ergänzenden Bebauungsgrundlagen handelt), sowie von Bauansuchen (Bauanzeigen) in bezug auf Belange der Raumplanung (Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan), weiters auch hinsichtlich der Gestaltung der Vorhaben, sofern nicht die Abteilung 5 zuständig ist; Mitwirkung in behördlichen Angelegenheiten im Sinne des Ortsbildschutzes hinsichtlich der sachverständigen Beurteilung der Vorhaben, sofern nicht die Abteilung 5 zuständig ist; Aufgaben der Stadtgestaltung in stadträumlicher Hinsicht."

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/01/20422/2002/7

Salzburg, 27. Juni 2002

Betrifft:
Steuerterminkalender August 2002

Städtische Steuern und Abgaben im Juli 2002

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| 15. | Ortstaxe u. bes. Fonds-
beitrag gem. Sbg.
Fremdenverkehrsgesetz | für Juni 2002 |
| | Kommunalsteuer | für Juli 2002 |
| | Grundsteuer, Abfallwirtschafts-
u. Kanalbenützungsg-
ebühr | für das 3. Quartal 2002 |

Für den Bürgermeister:
Santner

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/05/33804/2002/002

Salzburg, 25. Juni 2002

Betrifft:
Öffentliche Straßenbeleuchtung;
Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in be-
stimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des An-
liegerleistungsgesetzes

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2002 bestimmt, dass für nachstehend angeführte öffentliche Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2001 samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 99/2001

vom 1. Jänner 2002 an

an eine öffentliche Straßenbeleuchtung einzurichten ist:

- 1. Aufschließungsstraße Gewerbegebiet Verteilerkreis Salzburg Mitte**
von der Münchner Bundesstraße, Richtung Stadtmitte, ca. 100 m nach der Brücke Fischergasse abzweigend, die Münchner Bundesstraße nach ca. 120 m unterführend Richtung Nord/Ost, in das neu aufzuschließende Gewerbegebiet.
- 2. Offingerweg**

von der Berchtesgadner Straße bis zur Gneisfeldstraße.

- 3. Gneisfeldstraße**
von der Georg Rendl Straße bis zum Offingerweg.

- 4. Lerchenstraße**
von der Linzer Bundesstraße bis südliche Grundgrenze von Gst. 2177/29 KG Hallwang II.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/04/30480/2001/33

Salzburg, 18. Juni 2002

Betrifft:
Stadtteilkonzept Taxham und Lieferung
Ausbau gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landesstraßen-
gesetz 1972

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 3.6.2002 beschlossen:

Gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972, LGBl.Nr. 119/1972, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 92/2001, wird der Ausbau der Kleßheimer Allee zwischen der Körbblleitengasse und dem Hans-Schmid-Platz beschlossen.

Gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 wird die Kleßheimer Allee zwischen der Körbblleitengasse und dem Hans-Schmid-Platz als Gemeindestraße I. Klasse bestimmt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 6/04 – Straßen- und Brückenamt, A-5020 Salzburg, Faberstraße 11, 4. Stock, Zi. Nr. D 53).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber



STADT : SALZBURG Magistrat

Bau- und Anlagenbehörde

Auerspergstrasse 7
Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr

Tel. 8072-3330

Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg
Zahl:11/00/36587/2000/005

Salzburg, 1. Juli 2002

Betrifft:

Vergabe der Belieferung der städtischen Seniorenheime mit Lebensmitteln; Ausschreibung für die Lieferperiode 01.12.2002 - 30.11.2003

Offenes Verfahren

Die Stadt Salzburg schreibt die Belieferung der 5 städtischen Seniorenheime mit **Lebensmitteln** für den Lieferzeitraum 01.12.2002 - 30.11.2003 unter Abschluß eines entsprechenden Rahmenvertrages aus.

Die Ausschreibungsunterlagen für die Lieferungen von Brot- und Gebäckwaren, Fleischwaren, Wurstwaren, Vollmilch, Eiern und Kolonialwaren, sowie für das SH Hellbrunn die gleichen Warengruppen aus biologischem Anbau und bei Eier aus Freilandhaltung, sind bei der Magistratsabteilung 11/00, Seniorenheimverwaltung, Zentraler Einkauf, 5020 Salzburg, Makartplatz 5, 1. Stock, erhältlich.

Weiters werden die obengenannten Warengruppen auch für die 4 anderen Heime alternativ aus biologischem Anbau ausgeschrieben. Die Entscheidung, welche Produkte in welchem Ausmaß vergeben werden, erfolgt nach Beschlussfassung durch die politischen Gremien.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich per Brief, oder per E-Mail unter „ 1100@stadt-salzburg.at „ anzufragen oder persönlich abzuholen.

In der Anforderung ist die Zahl 11/00/36587/2000/005 anzugeben.

Die Zusendung der Ausschreibungsunterlagen erfolgt zu Lasten des Empfängers.

Frist für die schriftliche Anforderung:

Montag, den 19.08.2002 (Poststempel).

Frist für die Einreichung der Angebote:

Dienstag den 10.09.2002, 9.00 Uhr.

Angebotseröffnung:

Dienstag den 10.09.2002, 10.00 Uhr im Seniorenheim Nonntal, Karl Höller-Strasse 4, 5020 Salzburg

Tag der Absendung der Bekanntmachung an die EU:

15. Juli 2002.

Für den Bürgermeister:
DDr. Randolph Messer

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/03/45907/2000/010

Salzburg, 2. Juli 2002

Betrifft:
Bauvorhaben: VS Taxham – Fensteraustausch
Einbau von Holzalufenster

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
 Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:
 Magistratsabteilung 6/03 Hochbauamt,
 Hubert-Sattler-Gasse 5, A-5024 Salzburg,
 Tel.: 0662/8072-2317, Fax: 0662/8072-2075.

Bauvorhaben:
 Volksschule Taxham

Gegenstand der Leistung:
 Einbau von Holzalufenster

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Unternehmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Geplanter Ausführungszeitraum:
 Voraussichtlich 15. November 2002 bis September 2003.

Ausschreibungsunterlagen:
 Die Unterlagen können ab Dienstag, den 16.7.2002 beim Hochbauamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 3. Stock - Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „Volksschule Taxham Einbau von Holzalufenster, Vast 2.03300.817000.2“ in Höhe von € 20 (inkl. 20% USt.) behoben werden. Die Zahlung hat entweder auf Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postsparkasse oder auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:
 Beim Hochbauamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 3. Stock; nur gegen Voranmeldung Tel. 0662/8072-2317 (Sekretariat).

Teilangebote:
 Sind nicht zulässig.

Ablauf der Angebotsfrist:
 Mittwoch, 7. August 2002, 9.00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle,
 Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg
Ende der Zuschlagsfrist:
 6 Monate nach Ablauf der Angebotsfrist

Angebotsöffnung:
 Dienstag, 7.8.2002, 10:00 Uhr gemäß Ausschreibungsunterlagen, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 3. Stock – Besprechungszimmer Bieter und deren Bevollmächtigte ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:
 SR Dipl.-Ing. Gerd Müller



STADT : SALZBURG
Amtsblatt
 der Landeshauptstadt Salzburg
Jahrgang 53, Folge 13/2002
 15. Juli 2002

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei
 Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
 15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

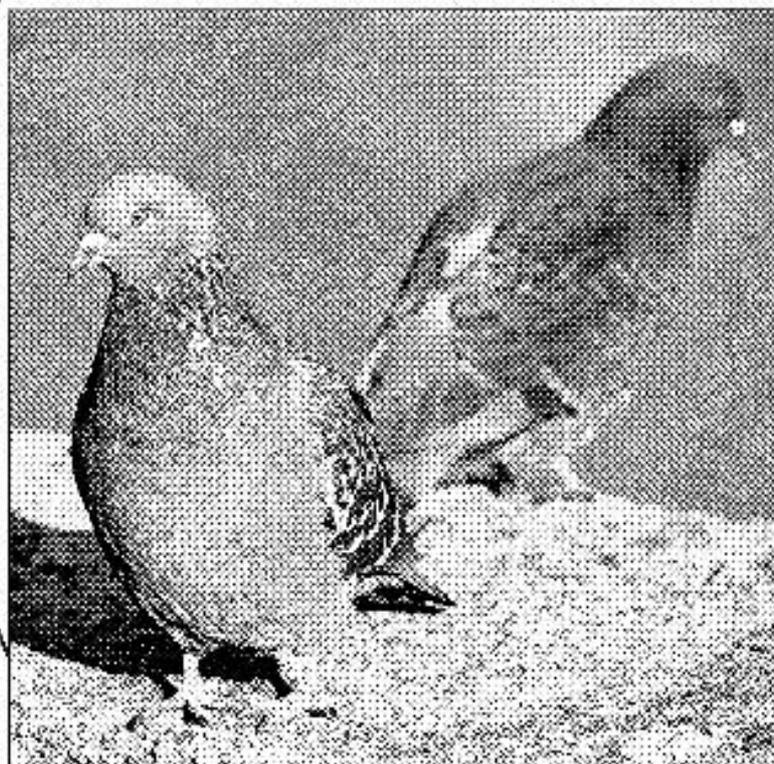
Kinderbücherei
 Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
 Tel. 8072 – 2491

Mediathek

Fr, Sa, So: 16-18 Uhr, Di, Mi: 15-19 Uhr



Bitte Tauben nicht füttern!



- Gefütterte Tauben brüten wesentlich öfter als Wildtauben
- Das Futterangebot bestimmt die Anzahl der Tauben
- Tauben finden im Winter genug Futter
- Füttern macht Tauben träge und krank
- Taubenkot zerstört Gebäude & Denkmäler

Weitere Informationen erhalten Sie
beim Amt für öffentliche Ordnung
unter Tel. 8072-3417